

# **Technisches und rechtliches Rezertifizierungs-Gutachten**

Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen  
durch das

## **- Verfahren zur Datenvernichtung - der Ropakt GmbH Aukrug**

erstellt von:

### **Andreas Bethke**

Dipl. Inf. (FH)

Beim Unabhängigen Landeszentrum für Daten-  
schutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachver-  
ständiger für IT-Produkte (technisch)

Papenbergallee 34  
25548 Kellinghusen  
tel 04822 – 36 63 000  
fax 04822 – 36 63 333  
mob 0179 – 321 97 88

email [bethke@datenschutz-guetesiegel.sh](mailto:bethke@datenschutz-guetesiegel.sh)

### **Stephan Hansen-Oest**

Rechtsanwalt

Beim Unabhängigen Landeszentrum für Daten-  
schutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachver-  
ständiger für IT-Produkte (rechtlich)

Neustadt 56  
24939 Flensburg  
tel 0461 – 90 91 356  
fax 0461 – 90 91 357  
mob 0171 – 20 44 98 1  
email [sh@hansen-oest.com](mailto:sh@hansen-oest.com)

Stand:  
März 2016

## **Inhaltsverzeichnis**

A.	Einleitung .....	4
B.	Zeitpunkt der Prüfung.....	4
C.	Änderungen und Neuerungen des Verfahrens .....	4
D.	Datenschutzrechtliche Bewertung.....	4
I.	Anforderungen an die Prüfung / Prüfumfang.....	4
II.	Vernichtung von Papier gem. DIN 66399 .....	5
III.	Bewertung des Vernichtungsprozesses (DIN SPEC 66399-3) – Variante 3 .....	6
E.	Zusammenfassung.....	7



## **A. Einleitung**

2

Der Verfahrensanbieter hat am 11.11.2005 eine Zertifizierung für sein Verfahren zur Akten- und Datenträgervernichtung erhalten. Rezertifizierungen erfolgten im November 2007, im Oktober 2010, im Mai 2012 und im April 2014. Der Produkthersteller hat seit der letzten Rezertifizierung keine Änderungen an dem Verfahren vorgenommen. Mit dem vorliegenden Gutachten beabsichtigt die Ropakt GmbH (nachfolgend Ropakt genannt) ihr Verfahren zur Akten- und Datenvernichtung für das Gütesiegel für IT-Produkte des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) erneut rezertifizieren zu lassen.

1

Dem Gutachten wird der Anforderungskatalog in der Version 2.0 zu Grunde gelegt.

## **B. Zeitpunkt der Prüfung**

Die Prüfung des Verfahrens fand im Zeitraum 01.11.2015 – 15.03.2016 statt.

## **C. Änderungen und Neuerungen des Verfahrens**

Die Firma Ropakt bietet ihren Kunden nach wie vor die Vernichtung von Akten durch ein Shredderverfahren. Das Verfahren ist wie in den vorangegangenen Gutachten beschrieben. Die Leistungen von Ropakt sind wie folgt zusammengefasst:

- Abholung der Daten in Einzelbehältern
- Alternativ persönliche Anlieferung bei Ropakt
- Automatische Beschickung der Shredderanlage nach Entleerung der Einzelbehälter auf ein Fließband
- Manuelle Beschickung der Shredderanlage durch Selbstanlieferer
- Vermischung der Daten (unterschiedlicher Kunden) im gesamten Vernichtungsprozess
- Vernichtung der Daten durch ein einstufiges Shreddersystem
- Pressen des zerkleinerten Materials für spätere Recyclingaufgaben

Die von Ropakt verwendeten Einzelbehälter können - nach Kundenwunsch – nach wie vor mit individuellen Schlössern versehen werden. Auch Mehrfachschließsysteme kommen weiterhin zum Einsatz. Unabhängig vom verwendeten Verfahren hat Ropakt grundsätzlich für jedes verwendete Schloss mindestens noch einen Schlüssel, damit die Einzelbehälter im Werk geöffnet werden können.

Die Vernichtung von harten Datenträgern befindet sich nach wie vor im Angebot, ist aber weiterhin kein Gegenstand der Prüfung und somit auch kein Teil der Zertifizierung.

Seit der letzten Rezertifizierung gibt es keine Veränderungen/Neuerungen.

## **D. Datenschutzrechtliche Bewertung**

### **I. Anforderungen an die Prüfung / Prüfumfang**

Neben dem Prüfkatalog des ULD sind im Bereich der Aktenvernichtung u.a. geltende Normen und Richtlinien für die Prüfung des Verfahrens maßgeblich. Die Vorgaben hierzu bestimmt die Zertifizierungsstelle. Bereits zur letzten Rezertifizierung wurde festgelegt,

dass Verfahren zur Aktenvernichtung gegen die komplette DIN 66399 geprüft werden müssen. Eine Prüfung gegen ältere DIN-Vorschriften (wie z.B. die DIN 32757) entfällt somit.

Wie bei der vergangenen Zertifizierung ist für Ropakt nur der Materialbezug der Kategorie P (Informationsdarstellung in Originalgröße (Papier, Film, Druckformen, ...)) relevant.

## II. Vernichtung von Papier gem. DIN 66399

Im Prüfungszeitraum wurden aktuelle Partikelproben gezogen und untersucht, auch wenn es hier keine Veränderungen im Prozess oder durch neue Shreddersysteme bei Ropakt gegeben hat.

Die Messungen haben ergeben, dass über 90% der Partikelteile eine maximale Fläche von 800 mm<sup>2</sup> eingehalten haben. In wenigen Fällen wurde dieser Wert überschritten, wobei die Fläche einzelner Partikelteile dann nicht größer als 2000 mm<sup>2</sup> war. Insgesamt blieb die Anzahl dieser (großen) Partikel jedoch unter der geforderten 10%-Marke. Dies führt im ersten Schritt zu einer Bewertung gem. Sicherheitsstufe P-2.

In keinem Fall konnten vom vorliegenden Akten-Shreddermaterial ein personenbezogenes Datum vollständig rekonstruiert werden, wenngleich Teile (wie z.B. der Teil einer Adresse) als solche identifiziert werden konnten.

Der Bewertung gem. DIN liegen folgende Maßstäbe zu Grunde<sup>1</sup>:

Sicherheitsstufe	Zustand, Form und Größe nach der Vernichtung	Toleranz
P-1	Materialteilchenfläche max. 2000 mm <sup>2</sup>	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 3800 mm <sup>2</sup> groß sein.
P-2	Materialteilchenfläche max. 800 mm <sup>2</sup>	. 10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 2000 mm <sup>2</sup> .
P-3	Materialteilchenfläche max. 320 mm <sup>2</sup>	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 800 mm <sup>2</sup> groß sein.
P-4	Materialteilchenfläche max. 160 mm <sup>2</sup>	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 480 mm <sup>2</sup> groß sein.
P-5	Materialteilchenfläche max. 30 mm <sup>2</sup>	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 90 mm <sup>2</sup> groß sein.
P-6	Materialteilchenfläche max. 10 mm <sup>2</sup>	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 30 mm <sup>2</sup> groß sein.

<sup>1</sup> Zwar klassifiziert die DIN auch noch die Stufe P-7, diese spielte für die Bewertung jedoch keine Rolle.

Hierbei ist folgenden zu beachten: Die Norm 66399-1:2012-10 sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Erhöhung einer Sicherheitsstufe aus den Stufen P1-P3 um eine Stufe auf maximal P4 durch Vermischen und Verpressen vor.

Diese Bedingungen lauten:

- Zustimmung durch die verantwortliche Stelle
- Mindestmenge von 100 kg Datenträger, die in einem Durchgang ununterbrochen vernichtet wird,
- deutliche Anzeige der Sicherheitsstufe der Maschine und Art, wie die Erhöhung erreicht wird.

Bei Ropakt ist der Prozess des Vermischens und Verpressens direkt an den Vernichtungsprozess gekoppelt. Aus Effizienzgründen werden keine Mindermengen vernichtet. Somit erfüllt Ropakt zwei der 3 Bedingungen. Es hängt somit von der verantwortlichen Stelle ab, ob diese der Erhöhung auf Stufe P-3 zustimmt.

Die Festlegung der für die Datenlöschung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Schutzbedürftigkeit obliegt gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 LDSG-SH bzw. §§ 9, 11 BDSG der Daten verarbeitenden Stelle.

Die Daten verarbeitende Stelle hat die Schutzbedürftigkeit der zu löschenden Daten/Datenträger in jedem Einzelfall zu definieren und zu deklarieren. Hierbei hat die Daten verarbeitende Stelle den Schutzbedarf der Daten für die Auswahl der unterschiedlichen Sicherheitsstufen bei der Vernichtung der Datenträger zu berücksichtigen. Ropakt liefert seinen Kunden hierfür einen entsprechend aufbereiteten Auszug der neuen DIN als Entscheidungshilfe.

Für die Vernichtung von sensiblen Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG (bzw. § 11 Abs. 3 LDSG) und der Vernichtung von Datenträgern von Geheimnisträgern oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, wird die Selbstanlieferung und Überwachung des Vernichtungsprozesses von den Aufsichtsbehörden des Datenschutzes als erforderlich betrachtet.

Zur Sicherstellung der besonderen Anforderungen von sog. Berufsgeheimnisträgern i. S. d. § 203 StGB gibt es bei Ropakt nach wie vor die Möglichkeit der persönlichen Anlieferung und Begleitung der Vernichtung außerhalb des Sicherheitsbereichs. Allerdings müssen Berufsgeheimnisträger i. S. d. § 203 StGB prüfen, ob das Verfahren zur Vernichtung ihrer konkreten Daten ausreichend ist. Es findet eine Beratung seitens Ropakt statt. Eine Verpflichtung für eine solche Beratung ist in einer Dienstanweisung für alle Mitarbeiter festgehalten.

### **III. Bewertung des Vernichtungsprozesses (DIN SPEC 66399-3) – Variante 3**

Da es seit der letzten Rezertifizierung keine Veränderung im Prozess gegeben hat, wird auf die umfangreiche Bewertung im vorangegangenen Gutachten verwiesen. Zusammenfassend erfüllen zwei Kriterien die Schutzklasse 1, ein Kriterium die Schutzklasse 2 und der Rest die höchste Schutzklasse 3. Welche Schutzklasse die einsetzende Stelle verlangt, muss diese selbst festlegen.

## E. Zusammenfassung

Nachfolgend sollen die Prüfergebnisse für die Papiervernichtung noch einmal zusammenfasst werden:

- Reines Shredderergebnis = P2 weil die Materialteilchenfläche von 800 mm<sup>2</sup> mit einer maximal 10%-igen Abweichung bis zu 2000 mm<sup>2</sup> eingehalten wird.
- Gesamtprozessergebnis = P3 weil das reine Shredderergebnis um eine Stufe erhöht werden darf, wenn die Sicherheit durch vor- und nachgelagerte Prozesse der Verwirbelung und Verpressung ergänzt wird. Voraussetzung: Zustimmung durch die Daten verarbeitende Stelle.

In keinem Fall konnten vom vorliegenden Akten-Shreddermaterial ein personenbezogenes Datum vollständig rekonstruiert werden, wenngleich Teile (wie z.B. der Teil einer Adresse) als solche identifiziert werden konnten.

Die letztendliche Entscheidung, ob die erreichte Partikelgröße den Anforderungen des zu vernichtenden Materials, insbesondere hinsichtlich der Informationsdichte auf dem Datenträger, genügt, obliegt der verantwortlichen Stelle. Der Hersteller unterstützt jedoch die einsetzende Stelle durch einen entsprechenden Auszug aus der DIN 66399.

In rechtlicher Hinsicht hat es zwischenzeitlich keine Änderung der gesetzlichen Anforderungen gegeben, die für die vorliegende Rezertifizierung von Belang sind.

Um den besonderen Anforderungen von sog. Berufsgeheimnisträgern i.S.d. § 203 StGB Rechnung zu tragen, gibt es bei Ropakt immer die Möglichkeit, dass Kunden, die zur Gruppe der Berufsgeheimnisträger i.S.d. § 203 StGB zu rechnen sind, ihr zu vernichtendes Material selbst in den Shredderprozess geben können, die Vernichtung bei Ropakt zu überwachen und gleichzeitig kontrollieren, dass kein Mitarbeiter von Ropakt Kenntnis der Daten erlangt. Jedoch sind diese Kunden angehalten zu prüfen, ob das Verfahren zur Vernichtung der konkreten Daten ausreichend ist.

Das Vernichtungsverfahren von Ropakt lässt sich nach wie vor als vorbildlich bewerten. Auf dem Transport vom Kunden zum Vernichtungswerk sind die Datenträger in Papierform vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter gesichert.

Das verwendete Shredderverfahren und die Weiterverarbeitung der vernichteten Datenträger sorgen dafür, dass eine wirksame, gesetzeskonforme Vernichtung von Akten wie folgt gewährleistet ist:

<b>Material</b>	<b>Sicherheits- oder Zerkleinerungsstufe</b>	<b>Vorschrift / Maßstab</b>	<b>Geeignet für Schutzbedarfstufe nach BSI M 2.167</b>
Papier	P-2	DIN 66399-2	Normal

Hiermit bestätige ich, dass das oben genannte IT-Produkt den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht.

Kellinghusen, den 16.03.2016



---

Andreas Bethke  
Dipl. Inf. (FH)  
Beim Unabhängigen Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein  
anerkannter Sachverständiger für  
IT-Produkte (technisch)

Flensburg, den 16.03.2016



---

Stephan Hansen-Oest  
Rechtsanwalt  
Beim Unabhängigen Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein  
anerkannter Sachverständiger für  
IT-Produkte (rechtlich)